



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Freitag, 26. Februar

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 12. September 2021	170
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021	171

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 349 „Westlich Stiegelhörnerweg“	173
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung.....	175
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2012	178
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2013	179
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2014	180
Bekanntmachung Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2015	181
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	182

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Norden für das Haushaltsjahr 2019/2020 (01.08.2019 bis 31.07.2020)	182
--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 12. September 2021

Für die Kreiswahl am 12. September 2021 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

I. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Es sind 58 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind fünf Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I

Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden

Wahlbereich II

Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Juist, Stadt Norderney

Wahlbereich III

Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland

Wahlbereich IV

Stadt Aurich

Wahlbereich V

Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow, Stadt Wiesmoor

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Kreiswahl dürfen höchstens **15** Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen/Einzelwahlvorschläge:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Wähler (FW)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG)
- Liste tom Brook (LtB)
- Einzelwahlvorschlag Roß

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und des § 32 NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26.07.2021, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, 26. Februar 2021

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Meinen

**Aufforderung
zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Bundestagswahl am 26. September 2021**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir in Aurich, Kreishaus, Fischteichweg 7 – 13, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, 19. Juli 2021 um 18.00 Uhr

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 21. Juni 2021, um 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden, haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir kostenfrei angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Aurich, den 26. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)

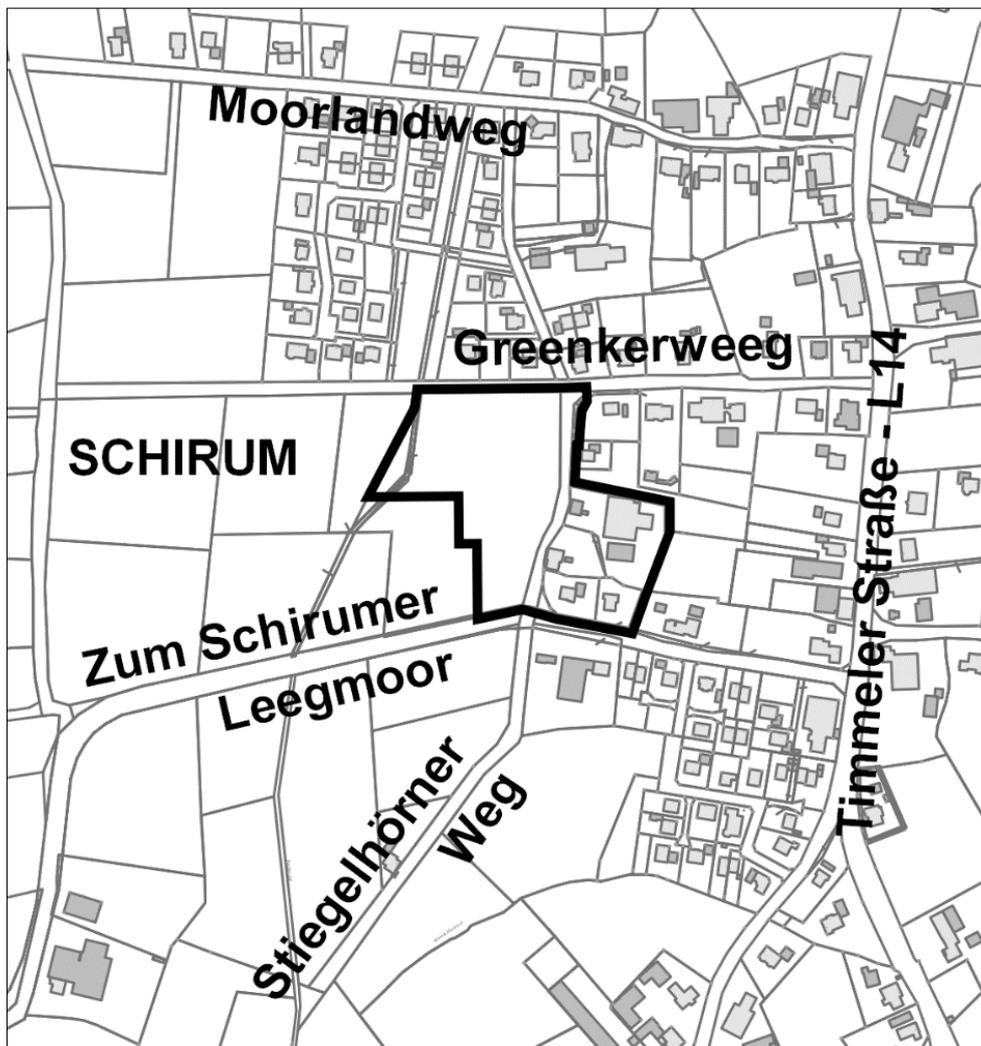
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 349 „Westlich Stiegelhörnerweg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 10.12.2020 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 349 „Westlich Stiegelhörnerweg“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geschlossen. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 26.02.2021 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 24.02.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 01. März 2019 in Kraft getretene Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Wiesmoor, den 23.02.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, den 23.02.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2012

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2020 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2012					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	30.488,31	29.854,00	1. Nettoposition	27.869.955,74	27.190.299,13
2. Sachvermögen	33.148.671,00	33.390.354,48	1.1 Basis-Reinvermögen	26.332.400,85	25.460.067,82
3. Finanzvermögen	3.222.669,17	3.366.568,79	1.2 Rücklagen	0,00	744.348,80
4. Liquide Mittel	126.978,47	821.722,54	1.3 Jahresergebnis	0,00	-626.811,87
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.321,98	78.133,29	1.4 Sonderposten	1.537.554,89	1.612.694,38
			2. Schulden	3.799.722,19	5.083.256,89
			2.1 Geldschulden	3.739.347,04	4.624.680,96
			2.1.1 Liquiditätskredite	1.043.687,02	1.900.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.695.660,02	2.724.680,96
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.874,84	76.916,02
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	10.138,73
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	39.500,31	371.521,18
			3. Rückstellungen	4.911.451,00	5.413.077,08
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	36.581.128,93	37.686.633,10	Bilanzsumme	36.581.128,93	37.686.633,10

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01.03. bis 15.03.2021 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 19.02.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2013

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2020 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2013					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	29.854,00	318.642,00	1. Nettoposition	27.190.299,13	26.387.387,67
2. Sachvermögen	33.390.354,48	33.286.622,86	1.1 Basis-Reinvermögen	25.460.067,82	25.460.067,82
3. Finanzvermögen	3.366.568,79	5.449.356,41	1.2 Rücklagen	744.348,80	638.571,19
4. Liquide Mittel	821.722,54	172.655,09	1.3 Jahresergebnis	-626.811,87	-1.280.657,50
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	78.133,29	73.109,97	1.4 Sonderposten	1.612.694,38	1.569.406,16
			2. Schulden	5.083.256,89	7.037.603,24
			2.1 Geldschulden	4.624.680,96	6.722.870,30
			2.1.1 Liquiditätskredite	1.900.000,00	3.493.332,90
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.724.680,96	3.229.537,40
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.916,02	258.625,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten	10.138,73	15.399,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	371.521,18	40.708,08
			3. Rückstellungen	5.413.077,08	5.875.395,42
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	37.686.633,10	39.300.386,33	Bilanzsumme	37.686.633,10	39.300.386,33

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01.03. bis 15.03.2021 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 19.02.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2014

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2020 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2014					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	318.642,00	650.597,00	1. Nettoposition	26.387.387,67	26.815.478,53
2. Sachvermögen	33.286.622,86	33.878.425,18	1.1 Basis-Reinvermögen	25.460.067,82	25.460.067,82
3. Finanzvermögen	5.449.356,41	4.326.586,87	1.2 Rücklagen	638.571,19	518.571,19
4. Liquide Mittel	172.655,09	515.423,94	1.3 Jahresergebnis	-1.280.657,50	-939.706,82
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	73.109,97	67.731,31	1.4 Sonderposten	1.569.406,16	1.776.546,34
			2. Schulden	7.037.603,24	7.141.310,35
			2.1 Geldschulden	6.722.870,30	6.674.759,39
			2.1.1 Liquiditätskredite	3.493.332,90	3.614.654,84
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.229.537,40	3.060.104,55
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	258.625,86	390.710,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten	15.399,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	40.708,08	75.840,04
			3. Rückstellungen	5.875.395,42	5.481.975,42
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.300.386,33	39.438.764,30	Bilanzsumme	39.300.386,33	39.438.764,30

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01.03. bis 15.03.2021 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 19.02.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2015

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2020 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2015					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	650.597,00	635.028,00	1. Nettoposition	26.815.478,53	26.864.527,07
2. Sachvermögen	33.878.425,18	34.987.688,40	1.1 Basis-Reinvermögen	25.460.067,82	25.801.018,50
3. Finanzvermögen	4.326.586,87	3.848.024,43	1.2 Rücklagen	518.571,19	439.445,61
4. Liquide Mittel	515.423,94	423.360,20	1.3 Jahresergebnis	-939.706,82	-1.167.039,27
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	67.731,31	72.049,76	1.4 Sonderposten	1.776.546,34	1.791.102,23
			2. Schulden	7.141.310,35	7.287.273,81
			2.1 Geldschulden	6.674.759,39	6.637.718,32
			2.1.1 Liquiditätskredite	3.614.654,84	3.204.509,46
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.060.104,55	3.433.208,86
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	390.710,92	503.734,74
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	75.840,04	145.820,75
			3. Rückstellungen	5.481.975,42	5.814.349,91
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.438.764,30	39.966.150,79	Bilanzsumme	39.438.764,30	39.966.150,79

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01.03. bis 15.03.2021 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 19.02.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Brookmerland (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.März.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Marienhaf, den 8. Dezember 2020

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Norden
für das Haushaltsjahr 2019/2020 (01.08.2019 bis 31.07.2020)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019/2020 (01.08.2019 bis 31.07.2020) wird

im Ergebnis-/Finanzhaushalt

in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf	1.502.743,58 €
in den ordentlichen Aufwendungen /Auszahlungen auf	1.502.743,58 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.502.743,58 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 in der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise

01. Aurich	151.782,93 €	02. Friesland	78.718,49 €
03. Leer	135.761,81 €	04. Wittmund	45.477,00 €

B.: kreisfreie Städte

05. Emden	160.523,03 €	06. Wilhelmshaven	365.904,25 €
-----------	--------------	-------------------	--------------

C.: kreisangehörige Städte

07. Aurich	100.715,05 €	08. Esens	17.475,41 €
09. Jever	34.300,82 €	10. Leer	82.714,37 €
11. Norden	60.106,19 €	12. Norderney	14.604,41 €
13. Papenburg	90.132,91 €	14. Vechta	77.790,27 €
15. Weener	37.996,90 €	16. Wittmund	48.739,74 €

D.: Zinsen Keine

Gesamtumlage: **1.502.743,58 €**

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 08.03.2021 bis 15.03.2021 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven, Service Center, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04421 94010 gebeten.

Wilhelmshaven, den 29.11.2019

i. A.

Torben Schumacher
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.